

INFORMATIONEN IHRES FINANZAMTES ZUR KFZ-ZULASSUNG

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

Sie können in Baden-Württemberg ein Kraftfahrzeug oder Anhänger nur zulassen, wenn Sie keine **Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer sowie bei den Gebühren und Auslagen** der Zulassungsbehörden haben **und** wenn Sie Ihrem Finanzamt eine **Lastschriftzugsermächtigung** für die Kraftfahrzeugsteuer erteilen.

Rechtsgrundlage sind § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZuLKraftStVO) vom 12.06.2007 und § 1 des Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz) vom 11.10.2007.

● **Kraftfahrzeugsteuer-Rückstände:**

Wenn Sie Kraftfahrzeugsteuer-Rückstände haben, verweigert Ihnen die Zulassungsbehörde die Zulassung Ihres Fahrzeugs. Erst wenn Sie die offene Kraftfahrzeugsteuerschuld an das Finanzamt überwiesen haben, darf die Zulassungsstelle Ihr Fahrzeug zulassen. Die Überweisung muss auf das Konto Ihres Finanzamts erfolgen.

Sie wollen mit der Zulassung nicht so lange warten? Dann zahlen Sie die Ihnen von der Zulassungsstelle genannte Kraftfahrzeugsteuerschuld sofort bei einer Bank auf das Konto Ihres Finanzamtes ein und legen den Zahlungsnachweis (Kontoauszug oder abgestempelter Bareinzahlungsnachweis) bei der Zulassungsstelle vor. Eine Bareinzahlung beim Finanzamt ist nicht möglich.

Auskünfte zur Kraftfahrzeugsteuer kann Ihnen die Zulassungsstelle nicht erteilen. Etwaige Fragen zu Kraftfahrzeugsteuer-Rückständen klären Sie daher bitte direkt mit Ihrem Finanzamt. Möglicherweise zu unrecht oder zuviel gezahlte Steuern erhalten Sie durch Ihr Finanzamt zurück überwiesen.

● **Lastschriftzugsermächtigung:**

Um ein Fahrzeug zulassen zu können, müssen Sie eine Lastschriftzugsermächtigung bei der Zulassungsstelle abgeben. Für jedes Fahrzeug wird eine gesonderte Lastschriftzugsermächtigung benötigt, die mit der Ab- oder Ummeldung des Kraftfahrzeugs automatisch erlischt.

Das Finanzamt wird die Kraftfahrzeugsteuer bei Fälligkeit von Ihrem Konto abbuchen. Fälligkeit und Höhe der Kraftfahrzeugsteuer ergeben sich aus dem Kraftfahrzeugsteuerbescheid, den Sie vor der Abbuchung erhalten.

Ihnen entstehen durch die Teilnahme am Lastschriftzugsverfahren keine zusätzlichen Kosten oder finanzielle Nachteile. Änderungen an der Bankverbindung teilen Sie bitte Ihrem Finanzamt mit.

Ausnahme von der Pflicht zur Erteilung einer Einzugsermächtigung:

Wenn Sie unbefristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, können Sie dies der Zulassungsbehörde gegenüber glaubhaft machen, z. B. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „H“, „Bl“, „aG“, usw.. Auch kann Ihnen das Finanzamt eine Befreiungsbescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auf Antrag ausstellen. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt dagegen die Verpflichtung zur Erteilung der Einzugsermächtigung ebenso bestehen, wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung (z. B. Euro 4, Drei-Liter-Auto, usw.).

● **Vertretung durch einen Bevollmächtigten:**

Sie können sich bei der Zulassung durch einen Bevollmächtigten (z. B. Ihr Ehegatte, Autohaus, usw.) vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass dieser der Zulassungsbehörde eine vom Fahrzeughalter vollständig ausgefüllte und unterschriebene Lastschriftzugsermächtigung und eine Vollmacht zur Fahrzeugzulassung vorlegt. Die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten bei der Zulassungsbehörde ist erforderlich.

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person auch über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuer-Rückständen und von Rückständen an Gebühren und Auslagen bei der Zulassungsbehörde informieren darf.

Vordrucke zur Kfz-Zulassung sind im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de und www.service-bw.de, bei Ihrem Finanzamt oder den Zulassungsbehörden erhältlich.